

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Gesundheit und Soziales Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht

Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

DVR 0059986

Fax 02742/9005/12785

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 15 b

zu erreichen mit: Wiesel-, Regional- und Citybus
zum Regionaltarif telefonisch erreichbar über die Telefon-Nr. ihrer
Bezirkshauptmannschaft, dann die Nr. 800 sowie die
jeweilige Klappe des Bearbeiters bzw. mit Nr. 9 die
Vermittlung

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109



Beilagen

GS 4-GES-1/012-05

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
-	Mag. Schweiger		15708	20. September 2005

Betrifft

Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes, Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 22.09.2005
Ltg.-488/K-1/2-2005
G-Ausschuss

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzesentwurfes

Das Krankenanstaltenwesen ist gegenwärtig im NÖ Krankenanstaltengesetz, LGBl. 9440-23, in Ausführung der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten, BGBl. Nr. 1/1957 in der Fassung BGBl. I Nr. 90/2002, geregelt.

Durch den vorliegenden Entwurf einer Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes sollen primär novellierte Grundsatzbestimmungen umgesetzt werden. Im Besonderen werden dabei die im Bundesgesetz über die Änderung des Arzneimittelgesetzes, des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten, des Arzneiwareneinfuhrgesetzes 2002 und des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Fonds „Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen“, BGBl. I Nr. 35/2004, und im Bundesgesetz über die Änderung des Blutsicherheitsgesetzes 1999, des Arzneimittelgesetzes und des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten, BGBl. I Nr. 168/2004, enthaltenen grundsatzgesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt.

Die Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Artikel 1 des mittlerweile im BGBl. I Nr. 179/2004 kundgemachten Gesundheitsreformgesetzes 2005 bleibt einer weiteren Novelle vorbehalten.

Der Inhalt des Gesetzesentwurfes betrifft im Wesentlichen die Einrichtung einer Kinderschutzgruppe und die Einführung von Bestimmungen über Blutdepots.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landes zur Erlassung einer dem Entwurf entsprechenden Novelle gründet sich auf Art. 12 Abs. 1 Z. 1 und Art. 15 B-VG.

III. Kostendarstellung

Die neu eingefügten Verfahrensvorschriften für die NÖ Ethikkommission sehen vor, dass die Personal- und Sachausstattung von der Landesregierung zur Verfügung zu stellen ist. Die erforderlichen Ressourcen wurden bereits bisher von der Landesregierung bereitgestellt, so dass aufgrund dieser Novelle mit keinen Mehrbelastungen für das Land zu rechnen sein wird.

Die nunmehr vorgesehenen Kinderschutzgruppen konstituieren sich aus in den Krankenanstalten vorhandenem Personal. Die Teilnahme an den Sitzungen wird aufgrund der üblichen Dienstverträge als Dienstpflicht anzusehen sein. Ein Mehrbedarf an Personal ergibt sich daher nicht. Die aufzuwendende Dienstzeit kann vorab nicht exakt quantifiziert werden, wird aber als geringfügig anzusehen sein, zumal keine Verpflichtung zur Abhaltung periodischer Sessionen besteht. Für die Rechtsträger der NÖ Fondskrankenanstalten ergeben sich daher nur geringfügige Mehrkosten.

Die Bestimmungen hinsichtlich der Blutdepots sehen keinen Ausbau der bereits bestehenden Versorgungslogistik vor. Da im Wesentlichen nur ausdrücklich festgeschrieben wird, dass bei der Lagerung und Verteilung von Blut und Blutbestandteilen der Stand der Wissenschaften einzuhalten ist, ergeben sich keine Mehrkosten.

Aufgrund der geänderten Modalitäten für die Ausfertigung des Arztbriefes und hier insbesondere das Erfordernis der Berücksichtigung des vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger herausgegebenen Erstattungskodex und die Anführung der gebotenen Pflegemaßnahmen wird die Ausfertigung für den ärztlichen Dienst mit einer zeitlichen Mehrbelastung verbunden sein. Mit signifikanten Mehrkosten für die Rechtsträger der NÖ Fondskrankenanstalten ist jedoch im Ergebnis nicht zu rechnen.

Insgesamt ist daher für das Land NÖ und die Gemeinden als Rechtsträger von NÖ Fondskrankenanstalten mit keinen Mehrkosten zu rechnen.

Die übrigen vorgeschlagenen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes sind kostenneutral.

IV. EU- Konformität/ Klimabündnis

Die vorgeschlagenen gesetzlichen Maßnahmen stehen mit keinen zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch und haben keine Auswirkungen auf die im Klimabündnis vorgesehenen Ziele.

B. Besonderer Teil

1. Zu Artikel I Z. 1

Die landesgesetzliche Bestimmung war entsprechend den grundsatzgesetzlichen Vorgaben im Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten zu ändern.

2. Zu Artikel I Z. 2

Mit der Neufassung des Zitats wird die aktuellen Rechtsentwicklung (Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz) berücksichtigt.

3. Zu Artikel I Z. 3

Aufgrund der bundesgrundsatzgesetzlichen Vorgaben war vorzusehen, dass der NÖ Ethikkommission die erforderliche Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen ist. Dabei handelt es sich um eine Klarstellung der bisher gepflogenen Verwaltungspraxis.

4. Zu Artikel I Z. 4 - 5

Die neu eingeführten Verfahrensbestimmungen über die NÖ Ethikkommission sehen vor, dass bei bestimmten Geschäftsfällen zusätzlich fachkompetente Personen bei zu ziehen sind. Dadurch soll eine fachlich fundiertere Entscheidungsbasis geschaffen werden.

5. Zu Artikel I Z. 6

Nach § 8e Abs. 1 des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten hat der Landesgesetzgeber die Träger der nach ihrem Anstaltszweck und Leistungsangebot in Betracht kommenden Krankenanstalten zu verpflichten, Kinderschutzgruppen einzurichten. Für Krankenanstalten, deren Größe keine eigene Kinderschutzgruppe erfordert, können Kinderschutzgruppen auch gemeinsam mit anderen Krankenanstalten eingerichtet werden. Die Einrichtung einer für mehrere Krankenanstalten zuständigen Kinderschutzgruppe erscheint nicht verfahrensökonomisch.

Aufgrund des spezifischen Leistungsangebotes sind in allen Krankenanstalten, in denen Abteilungen für Kinder- und Jugendheilkunde geführt werden, Kinderschutzgruppen einzurichten. In anderen Krankenanstalten können zwar Kinder fallweise auf allgemeinen Stationen aufgenommen werden, dabei handelt es sich jedoch aufgrund des Anstaltszweckes und Leistungsumfanges um keine Einrichtungen, in denen

Kinderschutzgruppen aufgrund der bundesgrundsatzgesetzlichen Vorgaben zwingend einzurichten wären. Aufgrund der berufsrechtlichen Vorschriften ist ausreichend sichergestellt, dass bekannt gewordene Gewalt an oder Vernachlässigungen von Kindern zur Anzeige gebracht werden.

Die neu eingefügten Bestimmungen sehen vor, dass der Kinderschutzgruppe insbesondere die Früherkennung von Gewalt an oder die Vernachlässigung von Kindern und die Sensibilisierung der in Betracht kommenden Berufsgruppen für Gewalt an Kindern obliegt. Daneben wurden grundsätzliche Verfahrensbestimmungen in den Gesetzesentwurf aufgenommen. Weitere Vorgaben über den internen Verfahrensablauf werden bei Bedarf in einer Geschäftsordnung, die von der Kinderschutzgruppe zu beschließen ist, getroffen werden können.

6. Zu Artikel I Z. 7

Entsprechend den grundsatzgesetzlichen Vorgaben werden Regelungen über die Ausfertigung des Arztbriefes festgeschrieben. Als wesentliche Neuerung im Vergleich zur bisher geltenden Rechtslage ergibt sich, dass der Arztbrief Empfehlungen hinsichtlich der weiteren Medikation zu beinhalten hat, die – wenn medizinisch vertretbar – den vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger herausgegebenen Erstattungskodex und die Richtlinie über die ökonomische Verschreibeweise zu berücksichtigen haben.

7. Zu Artikel I Z. 8

Mit diesen Bestimmungen soll neben den bereits jetzt möglichen Kooperationsübereinkommen und –formen eine neue Kooperationsform für fondsfinanzierte Krankenanstalten geschaffen werden. Damit soll den geänderten Anforderungen an eine wirtschaftlich zweckmäßige Führung von Krankenanstalten Rechnung getragen werden. In Zukunft können an mehreren räumlich getrennten Standorten bestehende allgemeine oder Sonderkrankenanstalten als eine einheitliche Krankenanstalt geführt werden.

Mit Rechtskraft des Bewilligungsbescheides entsteht eine neue Krankenanstalt, die Existenz der bisherigen einzelnen Krankenanstalten erlischt. Da diese Kooperationsform nur dann möglich ist, wenn beide Krankenanstalten denselben Rechtsträger hatten, waren keine weiteren zivilrechtlichen Bestimmungen zu treffen, da Schuldner bzw. Gläubiger oder Vertragspartner von aufrechten Vertragsverhältnissen der Rechtsträger einer Krankenanstalt ist und damit keine Rechtsnachfolgeprobleme entstehen.

Das vorgeschlagene Erfordernis der behördlichen Bewilligung stellt insbesondere sicher, dass es zu keiner Qualitätsminderung der medizinischen Versorgung der Patienten kommt und die Bestimmungen über die Organisation des ärztlichen Dienstes und des Pflegedienstes eingehalten werden.

Da das Öffentlichkeitsrecht sachlich an eine Krankenanstalt gebunden ist und daher mit dem Erlöschen ihre Existenz untergeht, war eine Vorschrift über die neuerliche Verleihung vorzusehen. Da in der Regel mit der vorgesehenen Kooperationsform keine entscheidungswesentliche Änderung des für die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes relevanten Sachverhaltes verbunden ist, wird das Öffentlichkeitsrecht in der Regel auch für

die neue Krankenanstalt zu verleihen sein.

8. Zu Artikel I Z. 9

Nach § 8f Abs.1 des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten hat jede nach Art und Leistungsangebot in Betracht kommende bettenführende Krankenanstalt über ein Blutdepot zu verfügen. Diese Bestimmung soll im Landesrecht dahingehend umgesetzt werden, dass jede Schwerpunkt- und Zentralkrankenanstalt über ein Blutdepot zu verfügen hat und daneben in Standardkrankenanstalten Blutdepots vom Rechtsträger eingerichtet werden müssen, sofern sich nach Art und Leistungsangebot der Krankenanstalt ein Bedarf ergibt. Mit dieser Neuregelung ist keine Änderung der bereits bisher bestehenden Versorgungslogistik hinsichtlich Blut und Blutbestandteilen verbunden.

Der wesentliche materielle Gehalt der vorgeschlagenen Bestimmung besteht darin, dass die Grundsätze der guten Herstellungspraxis einzuhalten sind.

9. Zu Artikel I Z. 10

Durch die Neuregelung der Überweisungsmodalitäten der Entschädigungsbeiträge soll eine verwaltungsökonomischere Lösung getroffen werden.

10. Zu Artikel I Z. 11-12

Durch diese Bestimmung soll die Zahl der Mitglieder des Ausschusses des NÖ Krankenanstaltensprengels auf insgesamt neun reduziert werden.

11. Zu Artikel I Z. 13

Durch die Reduktion der Mitglieder des Ausschusses des NÖ Krankenanstaltensprengels war eine Änderung des Präsenzquorums erforderlich.

13. Zu Artikel II

Artikel II regelt das Inkrafttreten besonderer Bestimmungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes. Für die anderen Vorschriften erscheint die Normierung einer Legisvakanzfrist nicht geboten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
S c h a b l
Landesrat